

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

William K a h n (Lichtspielgewerbe),
Dr. Rudolf P r e s b e r (Kunst u. Literatur),
Professor Dr. B o l t e (Volkswohlfahrt),
Professor Dr. H e i n r i e h (") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Transatlantische Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Vorderhaus und Hinterhaus ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. W. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bisher sechsmal von der Filmprüfstelle Berlin (am 4, 6, 11, 23, 26 und 27 November 1925 - Nr. 11658, 11683, 11712, 11795, 11829 und 11860) und einmal von der Film-Oberprüfstelle (Urteil vom 14. November 1925 - Nr. 791) verboten worden ist .

Nach Verlesung der mit der gegenwärtigen Beschwerde angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Auschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. November 1925 - Nr. 11860 - wird aufgehoben.

II.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt III nach Titel 22 : Die Kussebene von dem Augenblick an, wo die Frau die Arme sinken läßt

Länge : 3,64 m.

In Akt V nach Titel 30 : Ein Mann schlägt einer Frau die sich mit einer Flasche in der Hand entfernt, auf das Gesäss.

Länge : 0,28 m.

In Akt VI nach Titel 6 : Die Damen des Balletts drängen den Inhaber des Lokals.

Länge : 3,90 m.

In Akt VI nach Titel 7 : Das Ballett, solange die Tanzenden allein und im Vordergrund sichtbar sind .(Es darf gezeigt werden von dem Augenblick an, wo es durch andere Personen oder tanzende Paare mindestens teilweise verdeckt wird).

Länge : 7,40 m.

III. Insofern wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die auf Verbot des Bildstreifens lautende Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 14. November 1925 - Nr. 791 - tritt ausser Kraft.

V. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen ist durch Urteil der Film-Oberprüfstelle vom 14. November 1925 - Nr. 791 - verboten und auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai

1920 nach vorgenommener Umarbeitung erneut der Filmprüfstelle Berlin vorgelegt worden. Diese hat ihn mit der im Urteilstenor näher bezeichneten Entscheidung erneut verboten, weil ^(sic) die von der Oberprüfstelle erhobenen Anstände nicht für behoben und den Bildstreifen auch in der abgeänderten Form für geeignet hält, entsittlichend zu wirken. Für die dem Verbor beigegebene Begründung wird auf den in der Verhandlung verlesenen Inhalt der Vorentscheidung verwiesen.

Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

II. Die Oberprüfstelle erachtet im Gegensatz zur Prüfstelle die von ihr erhobenen Anstände durch die Umarbeitung des Bildstreifens für beseitigt.

Die zu III der Gründe ihrer Vorentscheidung (Seite 5f) von der Film-Oberprüfstelle beanstandeten Einzel-Bildfolgen sind in dem Bildstreifen nicht mehr enthalten. Soweit ihre Beseitigung unzureichend war, ist durch das aus dem Urteilstenor ersichtliche Teilverbot nachgeholfen worden.

Die innere Haltung des Bildstreifens hat durch die von dem Antragsteller vorgenommene Umarbeitung eine völlige Veränderung erfahren. Die erotische Betonung der Handlung ist entfallen. Das Verhältnis Mars' zu Natascha und Iduna ist bereinigt. Mars engagiert Iduna ohne ersichtliche Nebenabsichten, damit sie ihre Fante unterstützen kann (Akt I Titel 12). Die Prüfstelle geht fehl, wenn sie auch jetzt noch annimmt, dass Frau Brenneis ihre Nichte verkuppelt, nichts in der geänderten Fassung deutet darauf hin. Ebenso tritt das dreieckige Verhältnis zwischen Mars, Otto und Iduna nicht mehr zu Tage. Otto erscheint nicht mehr als Zuhälter, er heiratet Iduna, um das von Mars aufgebende Fanzlokal zu übernehmen (Akt III Titel 6). Der Zweikampf zwischen Iduna und Natascha ist gefallen. Die Übersiedelung Idunas in Nataschas Wohnung im Vorderhaus ist nicht mehr die Folge

ihres Verhältnisses zu Mars, sondern wird jetzt wie folgt motiviert : „ Jetzt, wo Ihre Nichte ein Star zu werden verspricht, wird Ihnen die Wohnung hier zu klein sein, Ich stelle Ihnen in Vorderhaus eine Wohnung zur Verfügung “ (Akt III Titel 5). Auch wird nicht mehr ihr allein, sondern ihrer tante die Wohnung angeboten. Der „ Herr aus der Provinz “ ist jetzt Natashas Onkel; seine Einwendungen richten sich gegen die minderwertigen Tanzleistungen in „ Maxim “. Seine Mitwirkung dient nicht mehr dazu, das Nachtlokal als „ bessere Moral “ hinzustellen.

Es trifft nicht mehr zu, dass die Nachtlokal-Atmosphäre triumphiert. Das Nachtlokal wird in keiner Weise mehr verherrlicht, es ist auch nicht mehr dasjenige, das alles in seinen Bann zieht und durch das allein der Weg aus dem Hinterhaus ins Vorderhaus führt. Die Form, in der das Nachtlokal jetzt geschildert wird, ist die einer einfachen Milieuschilderung. Solche Schilderungen sind, wie die Vorentscheidung der Oberprüfstelle auf Seite 4 feststellt, nicht unzulässig, wenn sie sich in den Grenzen des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes halten. Das ist nunmehr der Fall.

Damit verliert die auf ein Verbot des Bildstreifens lautende Entscheidung der Oberprüfstelle vom 14. November 1925 ihre Wirksamkeit und rechtfertigt sich die Aufhebung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung der Filmprüfstelle.

Da den Beschwerdeführer auch in zweiter Instanz noch Aussonnitte auferlegt werden mussten und insoweit auf Zurückweisung des von ihm eingelegten Rechtsmittels zu erkennen war, mussten ihm gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens⁸ auferlegt werden.

beglaubigt :

Regierungsinspektor.

